

Ärztchammer für Tirol

Ärztliche Tätigkeit in Österreich

Anforderungen für die Eintragung

Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit in Österreich

Die Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit in Österreich erfordert die Eintragung in die bei der Österreichischen Ärztekammer geführten Ärzteliste.

Gemäß § 27 Ärztegesetz (ÄrzteG) haben sich Personen, die den ärztlichen Beruf als Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt oder Turnusarzt auszuüben beabsichtigen, vor Aufnahme ihrer ärztlichen Tätigkeit bei der Österreichischen Ärztekammer zur Eintragung in die Ärzteliste anzumelden und die erforderlichen Unterlagen (Personal- und Ausbildungsnachweise sowie sonstige Urkunden) zum Nachweis der entsprechenden allgemeinen und besonderen Erfordernisse für die selbstständige oder unselbstständige Ausübung des ärztlichen Berufes vorzulegen.

Die für die Eintragung erforderlichen Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. Fremdsprachige Unterlagen sind sowohl im Original oder in beglaubigter Kopie als auch in deutscher beglaubigter Übersetzung (die Übersetzung muss ebenfalls im Original oder in beglaubigter Kopie übermittelt werden) vorzulegen. Im Übrigen ist die Anmeldung zur Eintragung in deutscher Sprache einzubringen.

Die nachfolgende Aufstellung soll einen Überblick über die ersten Schritte, die Sie vor Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit in Österreich setzen müssen, beinhalten.

Für weitere Informationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter der Abteilung Kurie der angestellten Ärzte – Standesführung gerne zur Verfügung.

Persönlich

Eine telefonische Terminvereinbarung ist erforderlich.

Telefonisch

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr
Tel: +43 512 52 0 58 - 0

Online

Sie können uns jederzeit per E-Mail unter stf@aektirol.at erreichen.

Inhalt

I. Ersteintragung als Arzt in Ausbildung	7
a) Österreichische Staatsbürger mit in Österreich abgeschlossenem Medizinstudium	8
b) EWR-Staatsbürger, Schweizer Staatsbürger, Österreichische Staatsbürger mit in einem EU- Staat abgeschlossener Grundausbildung	9
c) gleichgestellte Drittstaatsangehörige	11
II. Ersteintragung als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt	13
a) EWR-Staatsbürger, Schweizer Staatsbürger, Österreichische Staatsbürger mit in einem EU-Staat abgeschlossener medizinischer Ausbildung	14
b) gleichgestellte Drittstaatsangehörige	16
III. Wiedereintragung	18
IV. Tätigkeiten als ausländischer Arzt zu Studienzwecken gemäß § 35 Ärztegesetz	20
V. Ausübung des freien Dienstleistungs- verkehrs gemäß § 37 Ärztegesetz	23

I. Ersteintragung als Arzt in Ausbildung

a) Österreichische Staatsbürger mit in Österreich abgeschlossenem Medizinstudium

Zur Eintragung sind folgende Dokumente **im Original** oder **in beglaubigter Kopie** vorzulegen. Die Anmeldung ist in deutscher Sprache einzubringen.

Unterlagen, welche nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind sowohl im Original (oder in **beglaubigter Kopie**) als auch **in deutscher beglaubigter Übersetzung** (die Übersetzung muss ebenfalls im Original oder in beglaubigter Kopie übermittelt werden) vorzubringen.

- Staatsbürgerschaftsnachweis
oder Reisepass oder Personalausweis oder
im Falle der Einbürgerung: Verleihungsurkunde der österreichischen Staatsbürgerschaft
- 2 Passfotos
- Angabe des Wohnsitzes (Meldebescheinigung)
- gegebenenfalls: Heiratsurkunde

- Promotionsurkunde
- schriftliche Stellenzusage

- Bestätigung über die Straffreiheit (polizeiliches Führungszeugnis) aus dem Herkunftsland (gem. Staatsbürgerschaft) *)
- Bestätigung über die Straffreiheit (polizeiliches Führungszeugnis) aus all jenen Ländern, in

denen sich der Arzt zumindest für sechs Monate und einen Tag in den letzten fünf Jahren aufgehalten/gelebt/gearbeitet hat. *)

- Bestätigung der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit, ausgestellt von einem in die österreichische Ärzteliste eingetragenen Arzt für Allgemeinmedizin. *)

*) diese Bestätigungen dürfen zum Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit nicht älter als drei Monate sein

Mit der Eintragung sind Sie Mitglied der Ärztekammer für Tirol. Als Nachweis der Eintragung als Arzt in Österreich erhalten Sie nach vollständiger Vorlage der Unterlagen eine Bestätigung. Die Herstellung des Ärzteausweises beansprucht eine Produktionszeit von ca. 6 – 8 Wochen.

Informationen hinsichtlich Ihrer Umlagen- und Beitragsverpflichtungen erhalten Sie bei den Mitarbeitern der Abteilung Wohlfahrtsfonds.

Für die persönliche Vorlage der Dokumente im Original ist eine vorherige Terminvereinbarung mit den Mitarbeitern der Abteilung Standesführung ist erforderlich.

b) EWR-Staatsbürger, Schweizer Staatsbürger, Österreichische Staatsbürger mit in einem EU-Staat abgeschlossener Grundausbildung

Zur Eintragung sind folgende Dokumente **im Original** oder **in beglaubigter Kopie** vorzulegen. Die Anmeldung ist in deutscher Sprache einzubringen.

Unterlagen, welche nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind sowohl **im Original** (oder **in beglaubigter Kopie**) als auch **in deutscher beglaubigter Übersetzung** (die Übersetzung muss ebenfalls im Original oder in beglaubigter Kopie übermittelt werden) vorzubringen.

- Staatsbürgerschaftsnachweis *oder* Reisepass *oder* Personalausweis *oder* im Falle der Einbürgerung: Verleihungsurkunde der österreichischen Staatsbürgerschaft
- 2 Passfotos
- Angabe des Wohnsitzes (Meldebescheinigung)
- gegebenenfalls: Heiratsurkunde
- Promotionsurkunde *und*
- gegebenenfalls: Nachweis der Staatsprüfung
- im Falle der Nostrifikation: Nostrifizierungsbescheid inkl. ausländischem Diplom
- im Falle eines abgeschlossenen Medizinstudiums im EWR-Raum zusätzlich noch: EU-Konformitätsbescheinigung über die Grundausbildung (= Bescheinigung gemäß EU-Richtlinien 2005/36/EG, in der die EU-Konformität der absolvierten Ausbildung bestätigt wird)
- schriftliche Stellenzusage
- Bestätigung über die Straffreiheit (polizeiliches Führungszeugnis) aus dem Herkunftsland (gem. Staatsbürgerschaft) *)
- Bestätigung über die Straffreiheit (polizeiliches Führungszeugnis) aus all jenen Ländern, in denen sich der Arzt zumindest für sechs Monate und einen Tag in den letzten fünf Jahren aufgehalten/gelebt/gearbeitet hat. *)
- Certificate of Good Standing (aus all jenen Ländern, in denen sich der Arzt zumindest für sechs Monate und einen Tag in den letzten fünf Jahren ärztliche Tätigkeiten ausgeübt hat. *)
- Bestätigung der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit, ausgestellt von einem in die österreichische Ärzteliste eingetragenen Arzt für Allgemeinmedizin. *)

*) diese Bestätigungen dürfen zum Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit nicht älter als drei Monate sein

Antragsteller aus nicht-deutschsprachigen Ländern müssen **vor Eintragung** in die, von der Österreichischen Ärztekammer geführten Ärzteliste, verpflichtend eine

- Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer ablegen.

Voraussetzung für den Antritt zur Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer ist, dass vorab eine Sprachprüfung Deutsch in der Schwierigkeitsstufe C1 positiv abgelegt wurde.

Wird von einem Arzt vor Eintragung in die Ärzteliste eine der nachfolgenden Voraussetzungen zum Beleg ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache erfüllt, so kann die Sprachprüfung Deutsch entfallen:

-) drei Jahre deutschsprachige Berufstätigkeit im Gesundheitswesen oder
-) eine deutschsprachige Reifeprüfung oder ein gleichartiger und gleichwertiger Schulabschluss oder
-) ein abgeschlossenes deutschsprachiges Studium oder
-) eine ärztliche Ausbildung und Arzt- oder Facharztprüfung im deutschsprachigen Raum oder
-) ein erfolgreich absolviertes Studium der deutschen Sprache oder
-) eine gleichartige und gleichwertige Deutschprüfung im Ausland in einem Staat mit Deutsch als Amtssprache.

Nähere Informationen zur Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer finden Sie unter: www.arztakademie.at.

Mit der Eintragung sind Sie Mitglied der Ärztekammer für Tirol. Als Nachweis der Eintragung als Arzt in Österreich erhalten Sie nach vollständiger Vorlage der Unterlagen eine Bestätigung. Die Herstellung des Ärzteaussesweises beansprucht eine Produktionszeit von ca. 6 – 8 Wochen.

Informationen hinsichtlich Ihrer Umlagen- und Beitragsverpflichtungen erhalten Sie bei den Mitarbeitern der Abteilung Wohlfahrtsfonds.

Für die persönliche Vorlage der Dokumente im Original ist eine vorherige Terminvereinbarung mit den Mitarbeitern der Abteilung Standesführung ist erforderlich

c) gleichgestellte Drittstaatsangehörige

Bei „gleichgestellten Drittstaatsangehörigen“ handelt es sich um Personen, die einen im Ausland erworbenen und durch eine der medizinischen Universitäten in Österreich (z.B. Wien, Graz, Innsbruck) als Doktorat der gesamten Heilkunde nostrifizierten (d. h. mit dem österreichischen Studienabschluss gleichgestellten) akademischen Grad vorweisen können.

Zur Eintragung sind folgende Dokumente **im Original** oder in **beglaubigter Kopie** vorzulegen. Die Anmeldung ist in deutscher Sprache einzubringen. Unterlagen, welche nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind sowohl **im Original** (oder in **beglaubigter Kopie**) als auch in **deutscher beglaubigter Übersetzung** (die Übersetzung muss ebenfalls im Original oder in beglaubigter Kopie übermittelt werden) vorzubringen.

- Reisepass / Personalausweis
- Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltstitels in Österreich sowie des freien Zugangs zum österreichischen Arbeitsmarkt gem. § 4 Abs. 2 Z 5 ÄrzteG *oder* des Status eines Asylberechtigten *oder* subsidiär Schutzberechtigten nach Asylgesetz
- 2 Passfotos
- Angabe des Wohnsitzes (Meldebescheinigung)
- gegebenenfalls: Heiratsurkunde

- Nostrifizierungsbescheid inkl. ausländischem Diplom
- im Falle eines abgeschlossenen Medizinstudiums im EWR-Raum zusätzlich noch: EU-Konformitätsbescheinigung über die Grundausbildung (= Bescheinigung gemäß EU-Richtlinien 2005/36/EG, in der die EU-Konformität der absolvierten Ausbildung bestätigt wird)
- schriftliche Stellenzusage

- Bestätigung über die Straffreiheit (polizeiliches Führungszeugnis) aus dem Herkunftsland (gem. Staatsbürgerschaft) *)
- Bestätigung über die Straffreiheit (polizeiliches Führungszeugnis) aus all jenen Ländern, in denen sich der Arzt zumindest für sechs Monate und einen Tag in den letzten fünf Jahren aufgehalten/gelebt/gearbeitet hat. *)

- Certificate of Good Standing (aus all jenen Ländern, in denen sich der Arzt zumindest für sechs Monate und einen Tag in den letzten fünf Jahren ärztliche Tätigkeiten ausgeübt hat. *)
- Bestätigung der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit, ausgestellt von einem in die österreichische Ärzteliste eingetragenen Arzt für Allgemeinmedizin. *)

*) diese Bestätigungen dürfen zum Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit nicht älter als drei Monate sein

Antragsteller aus nicht-deutschsprachigen Ländern müssen **vor Eintragung** in die, von der Österreichischen Ärztekammer geführten Ärzteliste, verpflichtend eine

- Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer ablegen.

Voraussetzung für den Antritt zur Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer ist, dass vorab eine Sprachprüfung Deutsch in der Schwierigkeitsstufe C1 positiv abgelegt wurde.

Wird von einem Arzt vor Eintragung in die Ärzteliste eine der nachfolgenden Voraussetzungen zum Beleg ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache erfüllt, so kann die Sprachprüfung Deutsch entfallen:

-) drei Jahre deutschsprachige Berufstätigkeit im Gesundheitswesen *oder*
-) eine deutschsprachige Reifeprüfung *oder* ein gleichartiger und gleichwertiger Schulabschluss *oder*
-) ein abgeschlossenes deutschsprachiges Studium *oder*
-) eine ärztliche Ausbildung und Arzt- oder Facharztprüfung im deutschsprachigen Raum *oder*
-) ein erfolgreich absolviertes Studium der deutschen Sprache *oder*
-) eine gleichartige und gleichwertige Deutschprüfung im Ausland in einem Staat mit Deutsch als Amtssprache.

Nähere Informationen zur Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer finden Sie unter: www.arztakademie.at.

Mit der Eintragung sind Sie Mitglied der Ärztekammer für Tirol. Als Nachweis der Eintragung als Arzt in Österreich erhalten Sie nach vollständiger Vorlage der Unterlagen eine Bestätigung. Die Herstellung des Arztausweises beansprucht eine Produktionszeit von ca. 6 – 8 Wochen.

Informationen hinsichtlich Ihrer Umlagen- und Beitragsverpflichtungen erhalten Sie bei den Mitarbeitern der Abteilung Wohlfahrtsfonds.

Für die persönliche Vorlage der Dokumente im Original ist eine vorherige Terminvereinbarung mit den Mitarbeitern der Abteilung Standesführung ist erforderlich.

II. Ersteintragung als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt

a) EWR-Staatsbürger, Schweizer Staatsbürger, Österreichische Staatsbürger mit in einem EU-Staat abgeschlossener medizinischer Ausbildung

Zur Eintragung sind folgende Dokumente **im Original** oder in **beglaubigter Kopie** vorzulegen. Die Anmeldung ist in deutscher Sprache einzubringen.

Unterlagen, welche nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind sowohl **im Original** (oder in **beglaubigter Kopie**) als auch **in deutscher beglaubigter Übersetzung** (die Übersetzung muss ebenfalls im Original oder in beglaubigter Kopie übermittelt werden) vorzubringen.

- Staatsbürgerschaftsnachweis *oder* Reisepass *oder* Personalausweis *oder* im Falle der Einbürgerung: Verleihungsurkunde der österreichischen Staatsbürgerschaft
- 2 Passfotos
- Angabe des Wohnsitzes (Meldebescheinigung)
- gegebenenfalls: Heiratsurkunde
- Promotionsurkunde *und*
- gegebenenfalls: Nachweis der Staatsprüfung
- im Falle der Nostrifikation: Nostrifizierungsbescheid inkl. ausländischem Diplom
- im Falle eines abgeschlossenen Medizinstudiums im EWR-Raum zusätzlich noch: EU-Konformitätsbescheinigung über die Grundausbildung (= Bescheinigung gemäß EU-Richtlinien 2005/36/EG, in der die EU-Konformität der absolvierten Ausbildung bestätigt wird)
- Diplom, Urkunde bzw. Dekret der Berechtigung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt
- bei EWR-Diplomen zusätzlich noch: EU-Konformitätsbestätigung der Facharztausbildung
- falls keine EU-Konformitätsbescheinigung bzw. kein entsprechender Nachweis einer zuständigen Behörde eines EWR-Staates oder der Schweiz vorgelegt werden kann: Nachweis der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Berufserfahrung
Bitte beachten Sie: Im Fall von „erworbenen Rechten“ (EU-Konformitätsbescheinigung Art. 23) kann sich die Bearbeitungsdauer für die Eintragung in die Ärzteliste verlängern.
- schriftliche Stellenzusage

- Mitteilung über Praxiseröffnung oder Antrag auf Eintragung als Wohnsitzarzt
 - Bestätigung über die Straffreiheit (polizeiliches Führungszeugnis) aus dem Herkunftsland (gem. Staatsbürgerschaft) *)
 - Bestätigung über die Straffreiheit (polizeiliches Führungszeugnis) aus all jenen Ländern, in denen sich der Arzt zumindest für sechs Monate und einen Tag in den letzten fünf Jahren aufgehalten/ gelebt/gearbeitet hat. *)
 - Certificate of Good Standing (aus all jenen Ländern, in denen sich der Arzt zumindest für sechs Monate und einen Tag in den letzten fünf Jahren ärztliche Tätigkeiten ausgeübt hat. *)
 - Bestätigung der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit, ausgestellt von einem in die österreichische Ärzteliste eingetragenen Arzt für Allgemeinmedizin. *)
- *) diese Bestätigungen dürfen zum Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit nicht älter als drei Monate sein
- zwingend erforderlich bei Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit: Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer gemäß § 52d Ärztegesetz
 - Antragsteller aus nicht-deutschsprachigen Ländern müssen vor Eintragung in die, von der Österreichischen Ärztekammer geführten Ärzteliste, verpflichtend eine Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer ablegen.

Voraussetzung für den Antritt zur Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer ist, dass vorab eine Sprachprüfung Deutsch in der Schwierigkeitsstufe C1 positiv abgelegt wurde.

Wird von einem Arzt vor Eintragung in die Ärzteliste eine der nachfolgenden Voraussetzungen zum Beleg ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache erfüllt, so kann die Sprachprüfung Deutsch entfallen:

-) drei Jahre deutschsprachige Berufstätigkeit im Gesundheitswesen oder
-) eine deutschsprachige Reifeprüfung oder ein gleichartiger und gleichwertiger Schulabschluss oder
-) ein abgeschlossenes deutschsprachiges Studium oder
-) eine ärztliche Ausbildung und Arzt- oder Facharztprüfung im deutschsprachigen Raum oder
-) ein erfolgreich absolviertes Studium der deutschen Sprache oder
-) eine gleichartige und gleichwertige Deutschprüfung im Ausland in einem Staat mit Deutsch als Amtssprache.

Nähere Informationen zur Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer finden Sie unter: www.arztakademie.at.

Für Personen, die die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als approbierter Arzt in Österreich anstreben, ist ein Antrag zur Ein-

tragung in die Ärzteliste als approbierter Arzt ab 1. Jänner 2015 nicht mehr zulässig (§ 235 Abs. 2 Ärztegesetz).

Um die Bearbeitungsdauer zu verkürzen, empfehlen wir die Vorlage eines Lebenslaufes.

Bitte beachten Sie: Die Ausübung einer notärztlichen Tätigkeit ist die Vorlage einer Gleichwertigkeitsbescheinigung der im Ausland erworbenen Notarzausbildung (gem. § 40 Ärztegesetz) erforderlich. Die Gleichwertigkeitsüberprüfung erfolgt durch die Österreichische Ärztekammer.

Mit der Eintragung sind Sie Mitglied der Ärztekammer für Tirol. Als Nachweis der Eintragung als Arzt in Österreich erhalten Sie nach vollständiger Vorlage der Unterlagen eine Bestätigung. Die Herstellung des Ärzteausweises beansprucht eine Produktionszeit von ca. 6 – 8 Wochen.

Informationen hinsichtlich Ihrer Umlagen- und Beitragsverpflichtungen erhalten Sie bei den Mitarbeitern der Abteilung Wohlfahrtsfonds.

Für die persönliche Vorlage der Dokumente im Original ist eine vorherige Terminvereinbarung mit den Mitarbeitern der Abteilung Standesführung ist erforderlich.

b) gleichgestellte Drittstaatsangehörige

Bei „gleichgestellten Drittstaatsangehörigen“ handelt es sich um Personen, die einen im Ausland erworbenen und durch eine der medizinischen Universitäten in Österreich (z.B. Wien, Graz, Innsbruck) als Doktorat der gesamten Heilkunde nostrifizierten (d. h. mit dem österreichischen Studienabschluss gleich- gestellten) akademischen Grad vorweisen können.

Zur Eintragung sind folgende Dokumente **im Original** oder in **beglaubigter Kopie** vorzulegen. Die Anmeldung zur Eintragung in die Ärzteliste ist in deutscher Sprache einzubringen.

Unterlagen, welche nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind sowohl **im Original** (oder in **beglaubigter Kopie**) als auch **in deutscher beglaubigter Übersetzung** (die Übersetzung muss ebenfalls im Original oder in beglaubigter Kopie übermittelt werden) vorzubringen.

- Reisepass / Personalausweis
- Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltstitels in Österreich sowie des freien Zugangs zum österreichischen Arbeitsmarkt gem. § 4 Abs. 2 Z 5 ÄrzteG *oder* des Status eines Asylberechtigten *oder* subsidiär Schutzberechtigten nach Asylgesetz
- 2 Passfotos
- Angabe des Wohnsitzes (Meldebescheinigung)
- gegebenenfalls: Heiratsurkunde
- Nostrifizierungsbescheid inkl. ausländischem Diplom
- im Falle eines abgeschlossenen Medizinstudiums im EWR-Raum zusätzlich noch: EU-Konformitätsbescheinigung über die Grundausbildung (= Bescheinigung gemäß EU-Richtlinien 2005/36/EG, in der die EU-Konformität der absolvierten Ausbildung bestätigt wird)
- Diplom, Urkunde bzw. Dekret der Berechtigung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt
- bei EWR-Diplomen zusätzlich noch: EU-Konformitätsbestätigung der Facharztausbildung, *oder*
 -) falls das Diplom in einem Nicht-EWR-Staat ausgestellt wurde: Bescheinigung der zuständigen Behörden eines EWR-Staates oder der Schweiz, aus der hervorgeht, dass der Arzt in diesem Staat zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist und drei Jahre lang den

ärztlichen Beruf in diesem Staat tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt hat, *oder*

-) falls keine EU-Konformitätsbescheinigung bzw. kein entsprechender Nachweis einer zuständigen Behörde eines EWR-Staates oder der Schweiz vorgelegt werden kann: Nachweis der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Berufserfahrung

Bitte beachten Sie: Im Fall von „erworbenen Rechten“ (EU-Konformitätsbescheinigung Art. 23) kann sich die Bearbeitungsdauer für die Eintragung in die Ärzteliste verlängern.

- schriftliche Stellenzusage
- Bestätigung über die Straffreiheit (polizeiliches Führungszeugnis) aus dem Herkunftsland (gem. Staatsbürgerschaft *)
- Bestätigung über die Straffreiheit (polizeiliches Führungszeugnis) aus all jenen Ländern, in denen sich der Arzt zumindest für sechs Monate und einen Tag in den letzten fünf Jahren aufgehalten/ gelebt/gearbeitet hat. *)
- Certificate of Good Standing (aus all jenen Ländern, in denen sich der Arzt zumindest für sechs Monate und einen Tag in den letzten fünf Jahren ärztliche Tätigkeiten ausgeübt hat. *)
- Bestätigung der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit, ausgestellt von einem in die österreichische Ärzteliste eingetragenen Arzt für Allgemeinmedizin *)

*) diese Bestätigungen dürfen zum Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit nicht älter als drei Monate sein

- zwingend erforderlich bei Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit: Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer gemäß § 52d Ärztegesetz
- Antragsteller aus nicht-deutschsprachigen Ländern müssen vor Eintragung in die, von der Österreichischen Ärztekammer geführten Ärzteliste, verpflichtend eine Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer ablegen.

Voraussetzung für den Antritt zur Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer ist, dass vorab eine Sprachprüfung Deutsch in der Schwierigkeitsstufe C1 positiv abgelegt wurde.

Wird von einem Arzt vor Eintragung in die Ärzteliste eine der nachfolgenden Voraussetzungen zum Beleg ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache erfüllt, so kann die Sprachprüfung Deutsch entfallen:

-) drei Jahre deutschsprachige Berufstätigkeit im Gesundheitswesen oder
-) eine deutschsprachige Reifeprüfung oder ein gleichartiger und gleichwertiger Schulabschluss oder
-) ein abgeschlossenes deutschsprachiges Studium oder
-) eine ärztliche Ausbildung und Arzt- oder Facharztprüfung im deutschsprachigen Raum oder
-) ein erfolgreich absolviertes Studium der deutschen Sprache oder
-) eine gleichartige und gleichwertige Deutschprüfung im Ausland in einem Staat mit Deutsch als Amtssprache.

Nähere Informationen zur Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer finden Sie unter: www.arztakademie.at.

Für Personen, die die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als approbierter Arzt in Österreich anstreben, ist ein Antrag zur Ein-

tragung in die Ärzteliste als approbierter Arzt ab 1. Jänner 2015 nicht mehr zulässig (§ 235 Abs. 2 Ärztegesetz).

Um die Bearbeitungsdauer zu verkürzen, empfehlen wir die Vorlage eines Lebenslaufes.

Bitte beachten Sie: Die Ausübung einer notärztlichen Tätigkeit ist die Vorlage einer Gleichwertigkeitsbescheinigung der im Ausland erworbenen Notarzausbildung (gem. § 40 Ärztegesetz) erforderlich. Die Gleichwertigkeitsüberprüfung erfolgt durch die Österreichische Ärztekammer.

Mit der Eintragung sind Sie Mitglied der Ärztekammer für Tirol. Als Nachweis der Eintragung als Arzt in Österreich erhalten Sie nach vollständiger Vorlage der Unterlagen eine Bestätigung. Die Herstellung des Ärzteausweises beansprucht eine Produktionszeit von ca. 6 – 8 Wochen.

Informationen hinsichtlich Ihrer Umlagen- und Beitragsverpflichtungen erhalten Sie bei den Mitarbeitern der Abteilung Wohlfahrtsfonds.

Für die persönliche Vorlage der Dokumente im Original ist eine vorherige Terminvereinbarung mit den Mitarbeitern der Abteilung Standesführung ist erforderlich.

III. Wiedereintragung

Bei Einstellung einer ärztlichen Tätigkeit in Österreich für mehr als 3 Monate sind im Zuge der Wiedereintragung die fristgebundenen Unterlagen neuerlich vor Wiederaufnahme der ärztlichen Tätigkeit vorzulegen.

Zur Wiedereintragung sind folgende Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Wiedereintragung ist in deutscher Sprache einzubringen.

Unterlagen, welche nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind sowohl im Original (oder in beglaubigter Kopie) als auch in deutscher beglaubigter Übersetzung (die Übersetzung muss ebenfalls im Original oder in beglaubigter Kopie übermittelt werden) vorzubringen.

- Bestätigung über die Straffreiheit (polizeiliches Führungszeugnis) aus dem Herkunftsland (gem. Staatsbürgerschaft *)
- Bestätigung über die Straffreiheit (polizeiliches Führungszeugnis) aus all jenen Ländern, in denen sich der Arzt zumindest für sechs Monate und einen Tag in den letzten fünf Jahren aufgehalten/ gelebt/gearbeitet hat. *)
- Certificate of Good Standing (aus all jenen Ländern, in denen der Arzt zumindest für sechs Monate und einen Tag in den letzten fünf Jahren ärztliche Tätigkeiten ausgeübt hat. *)
- Sofern in den letzten 5 Jahren für mehr als 6 Monate ausschließlich ärztliche Tätigkeiten in Österreich ausgeübt wurden und während der Einstellung der ärztlichen Tätigkeit in Österreich keine ärztliche Tätigkeit im In- oder Ausland ausgeübt wurde, ist die Vorlage einer schriftlichen Eigenerklärung ausreichend.
- Bestätigung der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit, ausgestellt von einem in die österreichische Ärztesliste eingetragenen Arzt für Allgemeinmedizin *)

*) diese Bestätigungen dürfen zum Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit nicht älter als drei Monate sein

Mit der Wiedereintragung sind Sie erneut Mitglied der Ärztekammer für Tirol. Als Nachweis der Eintragung erhalten Sie eine Bestätigung.

Informationen hinsichtlich Ihrer Umlagen- und Beitragsverpflichtungen erhalten Sie bei den Mitarbeitern der Abteilung Wohlfahrtsfonds.

Die Unterlagen für die Wiedereintragung können auch im Original auf postalischem Weg an die Ärztekammer für Tirol übermittelt werden.

**IV. Tätigkeiten
als ausländischer Arzt
zu Studienzwecken
gemäß § 35
Ärztegesetz**

Ärzten, die nicht über die allgemeinen und besonderen Erfordernisse zur ärztlichen Berufsausübung verfügen (§ 4 Ärztegesetz), kann die Bewilligung zur Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit zu Studienzwecken erteilt werden (§ 35 Ärztegesetz).

Die genannten Ärzte dürfen in unselbstständiger Stellung und zu Studienzwecken tätig werden an:

-) Universitätskliniken oder Universitätsinstituten mit Bewilligung des Klinik- bzw. Institutsvorstandes bis zur Dauer eines Jahres
-) allen übrigen Krankenanstalten bzw. medizinisch-wissenschaftlichen Anstalten, die Ausbildungsstätten im Sinne der §§ 9 und 10 sind, im Rahmen der ihnen zugewiesenen Obliegenheiten mit Bewilligung der Österreichischen Ärztekammer jeweils bis zur Dauer eines Jahres

Die Bewilligung wird ausschließlich für die Tätigkeit zu Studienzwecken in unselbstständiger Stellung (unter Anleitung und Aufsicht) erteilt. Unter „Studienzwecke“ ist der Erwerb von bestimmten fach einschlägigen Behandlungsfertigkeiten und OP-Techniken, Durchführung von wissenschaftlichen Studien und dergleichen mit dem Ziel der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu verstehen. Im Zuge der Antragstellung ist ein Nachweis des Rechtsträgers bzw. des Antragstellers zu erbringen, welche Tätigkeiten zu Studienzwecken unter Angabe des Zeitraumes durchgeführt werden. Ärzte mit einer Bewilligung gemäß § 35 Ärztegesetz sind nicht zur bloßen Unterstützung bei der Sicherstellung der Patientenversorgung heranzuziehen.

Eine Bewilligung wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass dadurch die postpromotionelle Ausbildung österreichischer Ärzte oder von Ärzten aus den EU-Staaten, nicht gefährdet wird. Daher ist das Aufgabengebiet von Ärzten mit einer Bewilligung gemäß § 35 Ärztegesetz eindeutig von jenem der Ärzte in Ausbildung abzugrenzen und ist dies durch eine ausreichende Beschreibung der Studientätigkeit zu belegen. Weiters ist in diesem Zusammenhang auf ein ausgewogenes Verhältnis von Fachärzten und Ärzten in Ausbildung zu achten.

Eine ärztliche Tätigkeit aufgrund einer Bewilligung gemäß § 35 Ärztegesetz ist einer postpromotionellen Ausbildung nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes und der Ärzte-Ausbildungsordnung nicht gleichzusetzen. Daher kann die ärztliche Tätigkeit zu Studienzwecken nicht für die Ausbildung zum Arzt für

Allgemeinmedizin, Facharzt eines Sonderfaches oder Additivfach Anrechnung finden.

Die Verlängerung einer Bewilligung kann durch den Klinik- bzw. Institutsvorstand (mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) oder durch die Österreichische Ärztekammer nur bis zur Dauer eines Jahres oder bis zum Abschluss einer wissenschaftlichen Arbeit, längstens aber bis zur Dauer von 3 Jahren, erfolgen. Die Erteilung einer neuen Bewilligung ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren gerechnet vom Ablauf einer vorangegangenen Bewilligung möglich.

Nähere Informationen über das Verfahren zur Bewilligung bzw. zur Verlängerung der Bewilligung erhalten Sie von der Abteilung Kurie der angestellten Ärzte der Ärztekammer für Tirol.

Die ärztliche Tätigkeit darf erst nach der Registrierung bei der Ärztekammer aufgenommen werden. Der Arzt hat persönlich folgende Dokumente **im Original** oder in **beglaubigter Kopie** vorzulegen. Die Registrierung ist in deutscher Sprache einzubringen. Unterlagen, welche nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind sowohl **im Original** (oder in beglaubigter Kopie) als auch **in deutscher beglaubigter Übersetzung** (die Übersetzung muss ebenfalls im Original oder in beglaubigter Kopie übermittelt werden) vorzubringen.

- Staatsbürgerschaftsnachweis
oder Reisepass *oder*
Personalausweis *oder*
im Falle der Einbürgerung: Verleihungsurkunde der österreichischen Staatsbürgerschaft
- 1 Passfoto
- Nachweis des ausländischen Studienabschlusses
- Formblatt „Bewilligung zur ärztlichen Tätigkeit zu Studienzwecken“ (§ 35 Ärztegesetz)
- ausführliche Tätigkeits- bzw. Studienbeschreibung
- Bestätigung über die Straffreiheit (polizeiliches Führungszeugnis) aus dem Herkunftsland (gem. Staatsbürgerschaft) *)
- Bestätigung über die Straffreiheit (polizeiliches Führungszeugnis) aus all jenen Ländern, in denen sich der Arzt zumindest für sechs Monate und einen Tag in den letzten fünf Jahren aufgehalten/ gelebt/gearbeitet hat. *)

- Certificate of Good Standing (aus all jenen Ländern, in denen sich der Arzt zumindest für sechs Monate und einen Tag in den letzten fünf Jahren ärztliche Tätigkeiten ausgeübt hat. *)
- ärztliches Gesundheitszeugnis (von einer/einem zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder einer/einem Arbeitsmedizinerin/Arbeitsmediziner bzw. Betriebsärztin/Betriebsarzt *)
- Um die Bearbeitungsdauer zu verkürzen, empfehlen wir die Vorlage eines Lebenslaufes.

*) diese Bestätigungen dürfen zum Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit zu Studienzwecken nicht älter als drei Monate sein

Es ist mit einer Verfahrensdauer (bis zur Erteilung der Bewilligung) von ca. 2 Monaten zu rechnen. Für das Verfahren vor der Österreichischen Ärztekammer fallen Gebühren gemäß der Bearbeitungsgebührenverordnung sowie dem Gebührengesetz an.

Eine Zugehörigkeit zur Ärztekammer für Tirol wird durch die Registrierung als ausländischer Arzt zu Studienzwecken gemäß § 35 Ärztegesetz nicht begründet.

Es ergeben sich für Sie daher auch keine Umlagen- und Beitragsverpflichtungen.

V. Ausübung des
freien
Dienstleistungsverkehrs
gemäß § 37
Ärztegesetz

Staatsangehörige eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die den ärztlichen Beruf in einem der übrigen EWR-Vertragsstaaten oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft rechtmäßig ausüben, dürfen von ihrem ausländischen Berufssitz oder Dienstort aus in Österreich ärztlich tätig werden. Die Erbringung einer Dienstleistung liegt vor, wenn die ärztliche Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich erfolgt, was im Einzelfall, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der ärztlichen Tätigkeit zu beurteilen ist.

Vor der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung, die einen vorübergehenden Aufenthalt in Österreich erfordert, hat der Dienstleistungserbringer der Österreichischen Ärztekammer im Wege über die Tiroler Ärztekammer, falls die Dienstleistung in Tirol erbracht werden soll, schriftlich Meldung zu erstatten.

Die Tätigkeit als freier Dienstleister darf erst nach der Registrierung bei der Ärztekammer aufgenommen werden. Der Arzt hat persönlich nachstehend folgende Dokumente **im Original** oder in **beglaubigter Kopie** vorzulegen. Die Registrierung ist in deutscher Sprache einzubringen.

Unterlagen, welche nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind sowohl **im Original** (oder in **beglaubigter Kopie**) als auch **in deutscher beglaubigter Übersetzung** (die Übersetzung muss ebenfalls im Original oder in beglaubigter Kopie übermittelt werden) vorzubringen.

- Staatsbürgerschaftsnachweis
oder Reisepass oder Personalausweis
- Ausgefülltes Anmeldeformular (bei der Ärztekammer für Tirol erhältlich)
- Nachweis der Berufsqualifikation (Diplom über die ärztliche Grundausbildung und Diplom über die Weiterbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt eines Sonderfaches)
- Bestätigung über die Straffreiheit (polizeiliches Führungszeugnis) aus dem Herkunftsland (gem. Staatsbürgerschaft *)
- Bestätigung über die Straffreiheit (polizeiliches Führungszeugnis) aus all jenen Ländern, in denen sich der Arzt zumindest für sechs Monate und einen Tag in den letzten fünf Jahren aufgehalten/ gelebt/gearbeitet hat. *)
- Certificate of Good Standing (aus all jenen Ländern, in denen sich der Arzt zumindest für sechs Monate und einen Tag in den letzten fünf Jahren ärztliche Tätigkeiten ausgeübt hat. *)

- Bestätigung der zuständigen Ärztekammer, dass der Arzt als niedergelassener oder angestellter Arzt im jeweiligen Land derzeit ärztlich tätig ist *)

*) diese Bestätigungen dürfen zum Zeitpunkt der Aufnahme des freien Dienstleistungsverkehrs nicht älter als drei Monate sein

- Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer darüber, dass die Voraussetzungen gem. § 52d Abs. 2 Ärztegesetz erfüllt sind

Dienstleistungserbringer unterliegen den Vorschriften über die Berufspflichten und dem Disziplinarrecht des Österreichischen Ärztegesetzes. Die Eintragung begründet jedoch keine Zugehörigkeit zur Ärztekammer. Es ergeben sich für den Dienstleistungserbringer daher auch keine Umlagen- und Beitragsverpflichtungen. Die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs ist auf ein Jahr begrenzt; danach ist die Verlängerung der Registrierung als freier Dienstleister schriftlich bei der Ärztekammer für Tirol zu beantragen.

- Bei Ausübung einer notärztlichen Tätigkeit ist die Vorlage einer Gleichwertigkeitsbescheinigung der im Ausland erworbenen Notarztausbildung (gem. § 40 Ärztegesetz) erforderlich. Die Gleichwertigkeitsüberprüfung erfolgt durch die Österreichische Ärztekammer
- Um die Bearbeitungsdauer zu verkürzen, empfehlen wir die Vorlage eines Lebenslaufes.
- Die Vorlage von EU-Konformitätsbescheinigungen (medizinische Grundausbildung und Facharztausbildung/Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin) beschleunigen das Verfahren.
- Antragsteller aus nicht-deutschsprachigen Ländern müssen vor der Registrierung verpflichtend eine Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer ablegen.

Voraussetzung für den Antritt zur Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer ist, dass vorab eine Sprachprüfung Deutsch in der Schwierigkeitsstufe C1 positiv abgelegt wurde.

Wird von einem Arzt vor der Registrierung eine der nachfolgenden Voraussetzungen zum Beleg ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache erfüllt, so kann die Sprachprüfung Deutsch entfallen:

-) drei Jahre deutschsprachige Berufstätigkeit im Gesundheitswesen oder
-) eine deutschsprachige Reifeprüfung oder ein gleichartiger und gleichwertiger Schulabschluss oder
-) ein abgeschlossenes deutschsprachiges Studium oder
-) eine ärztliche Ausbildung und Arzt- oder Facharztprüfung im deutschsprachigen Raum oder
-) ein erfolgreich absolviertes Studium der deutschen Sprache oder
-) eine gleichartige und gleichwertige Deutschprüfung im Ausland in einem Staat mit Deutsch als Amtssprache.

Nähere Informationen zur Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer finden Sie unter: www.arztakademie.at.

Approbierte Ärzte, die bisher noch nie in Österreich tätig waren, können auch nicht im Rahmen des § 37 Ärztegesetz (Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs) als approbierte Ärzte ärztlich tätig werden. Approbierte Ärzte, die in der Vergangenheit schon einmal als approbierte Ärzte im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ärztlich tätig waren oder in der Vergangenheit bereits in die Ärzteliste eingetragen waren, können aufgrund des Vertrauensschutzes auch neuerlich gemäß § 37 Ärztegesetz in Österreich ärztlich tätig werden.

